



## **Beschlussvorlage Kreistag**

**Vorlage Nr.: KT/128/2012**

Fachbereich: Fachdienst Schwerbehindertenrecht/Sozialhilfe/Asvl	Datum: 27.02.2012
VerfasserIn: Frau Sabine Hornfeck	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie	14.12.2011	N
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling	13.02.2012	N
Kreistag des Saale-Orla-Kreises	27.02.2012	Ö

### **Vierte Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Saale-Orla-Kreises zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

#### **Beschlussvorschlag:**

„Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschließt die Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift des Saale-Orla-Kreises über die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend dem SGB XII und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

– Unterkunftsrichtlinie – als Verwaltungsvorschrift des Saale-Orla-Kreises in der als Anlage 1 der Vorlage 128/2012 beigefügten Fassung.“

#### **Sachverhalt:**

Entsprechend § 97 SGB XII bzw. § 6 SGB II ist der Saale-Orla-Kreis Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII bzw. dem SGB II.

Leistungen für Unterkunft und Heizung sowohl nach dem SGB XII als auch nach dem SGB II sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Die Beurteilung der Angemessenheit wurde dem zuständigen Leistungsträger überlassen. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird ein Rahmen vorgegeben, der bei den Ermessensentscheidungen zur Feststellung der Angemessenheit entsprechende Hilfestellung

geben soll.

Nachfolgend aufgeführte Änderungen wurden aufgenommen:

- Angemessene Wohnfläche:

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Wohnfläche orientieren sich die Sozialgerichte Thüringens an der Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen. Ausgehend von diesem Innenstadtstabilisierungsprogramm ist die angemessene Wohnfläche ab einem Haushalt mit 4 Personen zu erhöhen. Dies zieht zwangsläufig eine Erhöhung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach sich.

- Nettokaltmiete:

Zur Ermittlung der Werte, die die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergeben, wurden folgende Bezugsquellen herangezogen:

- der aktuelle Mietspiegel des Saale-Orla-Kreises,
- eigene Erhebungen bei 419 Bedarfsgemeinschaften im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII,
- Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik – Entwicklung der Kaltmieten –

- Betriebskosten (kalt) bei Mietern:

Bisher wurden 0,80 €/m<sup>2</sup> als max. Richtwert für die kalten Betriebskosten berücksichtigt. Auf der Grundlage des bundesweiten Betriebskostenspiegels, den das Sozialgericht Altenburg als Richtwert heranzieht, errechnet sich als max. Richtwert für kalte Betriebskosten 1,00 €/m<sup>2</sup>.

- Heizkosten:

Heizkosten sind entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts losgelöst von den Kosten für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Bei Zentralheizungen wird auf den aktuellen bundesweiten Heizkostenspiegel abgestellt (analog SG Altenburg).

Die Prüfung der Angemessenheit von Heizenergie bei Einzelheizungen/Wohneigentum orientiert sich an der aus der VDI-Richtlinie ergebenden Formel:

Stündlicher Wärmebedarf x Jahresvollnutzungsstunden x beheizbare Wohnfläche  
Unterer Heizwert x Wirkungsgrad der Heizungsanlage

- Warmwassererzeugung und Kosten für Erhaltungsaufwand:

Die Kosten für die Warmwassererzeugung sind den Heizkosten zuzurechnen (Entscheidung Bundessozialgericht), sofern die Warmwassererzeugung nicht dezentral erfolgt.

Die Kostenübernahme für unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen bei selbst bewohntem Wohneigentum wurde gesetzlich geregelt. Diese Änderungen wurden in die überarbeitete Unterkunftsrichtlinie aufgenommen.

- Ausblick:

Das Sozialgericht Altenburg akzeptiert (wie andere Sozialgerichte auch) den einfachen Mietspiegel nicht als schlüssiges Konzept, mittels dem die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft für bestimmte regionale Vergleichsräume nachgewiesen werden können.

Derartige Erhebungen sollen wissenschaftlich unterlegt sein. Ein derartiges Konzept ist durch ein Institut für den Landkreis zu erarbeiten. Das Konzept ist regelmäßig zu aktualisieren.. Inwieweit die so erstellten Konzepte der Landkreise Gotha und Altenburg vom Sozialgericht Altenburg akzeptiert werden, muss die Praxis noch zeigen. Für 2012 wird empfohlen, zumindest eine Präsentation durch einen entsprechenden Anbieter in Anspruch zu nehmen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 diese Änderungen befürwortet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<b>Haushaltsjahr:</b> □□□□
<input type="checkbox"/> planmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige Ausgaben
<input type="checkbox"/> Einnahmen		
Haushaltsstelle: 1.48200.69100, 1.41500.78118		
Summe: 460.000,00		
Bezeichnung der Haushaltsstelle: □□□□□		
<b>Deckungsvorschläge:</b>	<input type="checkbox"/> lfd. HH-Jahr	<input type="checkbox"/> HAR
Haushaltsstelle:	Summe: EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle:
□□□□□	□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□	□□□□□

**Bemerkungen:**

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Bereits gefasste Beschlüsse:**

- Beschluss des Kreistages vom 10.10.2005 Nr. 149-10/2005
- Beschluss des Kreistages vom 16.10.2006 Nr. 203-16/2006
- Beschluss des Kreistages vom 01.09.2008 Nr. 314-27/2008

**Roßner**  
Landrat

**Anlagen:**

Vierte Neufassung der Unterkunftsrichtlinie des Saale-Orla-Kreises (Anlage 1)  
Arbeitsexemplar Unterkunftsrichtlinie – Änderungen (Anlage 2)